



Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43(0)2622/71210, ✉ gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld hat am 25.03.2021 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000, i.d.g.F., unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände durch übermäßige und vermeidbare Lärmentwicklung für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Theresienfeld, beschlossen.

Ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Durch diese Verordnung soll sich jede Person so verhalten, dass andere Personen nicht durch vermeidbaren Lärm gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

§ 1

Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
 1. Nachtzeit: Die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 i.d.g.F. entsprechen.
 4. Lärmerzeugung: Jede sonstige übermäßige und anhaltende Lärmentwicklung, die durch andere Maßnahmen hintangestellt, gemildert oder gänzlich vermieden werden kann (z.B. Gebell von Hunden über das artübliche Maß hinaus, ortsunüblicher Gebrauch von Musikinstrumenten, u. ä.).

§ 2

Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Strahlung, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind in der Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, zusätzlich an Samstagen ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar und über das ortsübliche Maß hinausgehend gelten jedenfalls und sind in den unter Absatz 1 genannte Zeiten verboten:
 1. der Betrieb von Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Rasenmäher, Motorsensen, Häcksler, Heckenscheren, u. ä.)
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und sonstigen Arbeitsmaschinen im Freien
 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe u. ä.)
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßen-rechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 dieser Verordnung gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 3 eine Ausnahme vom Verbot § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben und nachgewiesen ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4

Strafbestimmung

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. und wird mit bis zu der ebendort festgesetzten maximalen Geld- oder Ersatzstrafe bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 dieser Verordnung obliegt der Bürgermeisterin als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.


§ 6

Schlussbestimmung

Durch die Bestimmungen dieser Vorschrift werden bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften zur Lärmbekämpfung und Hintanhaltung sonstiger Belästigung nicht berührt.

Die Bürgermeisterin

Ingrid Klauninger, MSc

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.at oder www.theresienfeld.gv.at</p>
---	--

Ausgang 30.03.2021
Abgenommen: 14.04.2021

